


Name, Vorname

8.1.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 06.7.ZR...I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....16.12.2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.



[Rubrum erlassen]

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 36, durch die Richterin am Landgericht Möller als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2016 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 15.6.2016 wird insoweit aufgehoben, als dass

die Beklagte w 1) verurteilt wird, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 21.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 5.5.2016 zu zahlen

sowie

die Beklagte w 1) verurteilt wird, an die Klägerin 3000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 5.5.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufrechterhalten.

✓ 2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen der Klägerin tragen die Klägerin zu $\frac{2}{5}$ und die Beklagte zu 1) zu $\frac{3}{5}$. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) tragen die Beklagte zu 1) zu $\frac{3}{5}$ und die Klägerin zu $\frac{2}{5}$.

✓ Die Kosten der Säumnis trägt die Klägerin allein.

✓ Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt ebenfalls die Klägerin.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz für Verletzungen, die aus einem Unfall mit dem Pferd Cosmo resultieren.

Die Beklagte w 1) ist Eigentümerin des Pferdes Cosmo, welches in einem Stall in Hamburg steht. Zwischen der Klägerin und der Beklagten w 1) bestand eine Vereinbarung, wonach die Klägerin Cosmo zwei bis drei Mal die Woche reiten durfte und dafür im Gegenzug 100 € direkt an den Stallbesitzer für Miete und Verpflegung des Pferdes zahlte. Die Stallmiete belief sich monatlich insgesamt auf 160 €. Über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Pferd, Tierarzt- sowie Hufschmiedbeauftragung entschied die Beklagte w 1) selbstständig und übernahm auch alle diesbezüglich anwachsenden Kosten. Es war zudem vereinbart, dass die Beklagte w 1) Vorsicht haben sollte, wann immer sie das Pferd reiten wollte. Von der Beklagten w 1) darauf angesprochen lehnte die Klägerin einen Haftungsverzicht ausdrücklich ab.

Am 3.9.2014 lehnte die Klägerin Cosmo in Richtung Preetzstall. Auf der Straße

der Weier bejagete sie dem Jungen Hubatsch und sie unterhielten sich. Dabei kam eine Reiterin auf einem anderen Pferd vorbei. In diesem Zusammenhang wurde die Klägerin mit einem Hutschlag am Kopf verletzt. Sie erlitt schwere Gesichtsverletzungen auf der rechten Seite, insbesondere Gesichtsschädeltrennungen und eine pausierende Verletzung ihrer rechten Auge. Sie bestand sich länger in stationärer Behandlung und hat bleibende Beeinträchtigungen am rechten Auge davongetragen. Ferner trug die Klägerin eine korrekturfähige Warbe davon. Diese ließ sie durch eine Privatklinik operativ beseitigen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 5000 €. Die Klägerin hat sich vor Durchführung der Warbekorrektur zunächst an ihre Krankenkasse gewandt und einen Antrag auf Kostentragung als Krankenkasse gestellt. Dieser wurde abgelehnt. Der hiergegen von der Klägerin eingeleitete Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Der Beklagte w 2) ist ebenfalls Getahr, von den Hufen des ausstretenden Pferdes getroffen zu werden, brachte sich aber noch in Sicherheit, wobei er in Kauf nahm, dass die Klägerin von den

d. Hutten jehollen werden würde.

Die Klägerin behauptet, u rei Cosmo gewesen, der ausstrecken und sie mit dem Hut am Kopf strecken habe. Sie habe Cosmo wadm am höchsten Tag am Haltestrich und nicht am Halfter gestrich.

Ursprünglich hat die Klägerin die Klage lediglich gegen die Beklagte zu 1) erhoben. Im Anchluss an die mündliche Verhandlung vom 21.7.2016, in der der Beklagte zu 2) als Zeuge vernommen wurde, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 1.8.2016 die Klage im Hinblick auf den materiellen Schadenersatzanspruch auf den Beklagten zu 2) erweitert.

Zur mündlichen Verhandlung vom 15.9.2016, zu der sowohl die Klägerin als auch die Beklagten eidnungsmäßig geladen waren, erschien der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht. Die Beklagte zu 1) hat daraufhin den Erlaß eines Veräumnisurteils gegen die Klägerin beantragt. Mit dem Veräumnisurteil vom 15.9.2016 ^{den Parteien am 24.9.2016} ist die Klage vollständig abgewiesen worden. Mit Schreiben vom 4.10.2016, empfangen am selben Tag, hat die Klägerin

gut!

gut!

Einpruch gegen das Versäumnisurteil
unzulässig.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil aufzuheben
und

1. die Beklagte w 1) w zu verurteilen
an die Klägerin ein Schmerzensgeld nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten pro über dem Basiszins-
satz w zahlen > seit Klageerhebung,
wobei die Höhe des Schmerzens-
geldes ins Ermessen des Gerichts
gestellt wird, aber 35.000 € nicht
unterschritten sollte,

2. die Beklagten als Gesamtschuld-
ner w zu verurteilen, an die Klägerin
materiellen Schadensersatz in Höhe
von 5000 € über dem Basiszinssatz
seit Klageerhebung w zahlen

Die Beklagte w 1) beantragt,

den Anspruch der Klägerin w ver-
weifen, hilfsweise als unbefristet
wiederkommen.

Der Beklagte w 2) beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

... Schreitet mit Nicht-
wissen, dass ...

Die Beklagte w 1) behauptet, der
Huttritt stamme nicht von Cosmo.

Der Beklagte w 2) ist der Auffassung,
er sei in seinem Handeln jedenfalls
gerechtfertigt gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch
Vernehmung des Zeugen Hubatsch. Hin-
sichtlich des Ergebnisses der Beweisent-
nahme wird auf das Protokoll der
mündlichen Verhandlung vom 21.7.2016
Bew. genommen. Die Akte ist der Be-
klagten w 1) am 4.5.2016 zugestellt wor-
den.

Entscheidungsfindung

Der zulässige Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 15.9.2016 ist statthaft und zulässig. Der statthafte und zulässige Einspruch hat den Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er vor der Säumnis der Klägerin war.

Der Einspruch ist statthaft, denn das Urteil ist ein sog. echtes Versäumnisurteil, das aufgrund des § 330 ZPO gegen die vor dem Landgericht Hamburg entgegen der Voraussetzung des § 78 I 1 ZPO im Termin nicht ordnungsgemäß vertretene Klägerin erlassen ist. Der Einspruch ist auch zulässig. Das angerufene Gericht ist nach § 340 I ZPO auch zuständig, da es das Versäumnisurteil erlassen hat. Zusätzlich sind durch die Berechnung des Versäumnisurteils und die Erklärung, dass Einspruch eingelegt werde, die Voraussetzungen des § 340 II ZPO gewahrt. Durch Einreichung des Einspruchs am 4.10.16 hat die Klägerin auch die wochenweise Einspruchfrist des § 339 ZPO eingehalten. Diese bemisst sich nach § 222 I ZPO iVm § 187 H.-BGB und begann gem. § 187 I BGB am 22.9.16 und endete nach § 188 II Var. 1 BGB am 5.10.16.

Die vom ^{der} Beklagten w 1) gestellte fehlende
Anspruchsbefreiung ist
diesbezüglich unschädlich, da dieser Um-
stand nicht wie Unzulässigkeit des An-
spruchs, sondern bei Verzögerung des Pro-
zesses stattdessen wie Zerschwerung der
Verhältnisse fehlt.

I.

Die Klage ist in der am 24.11.2016
gestellten Form zulässig (dow I.)
und im Hinblick auf die Beklagte w
1) im aus dem Tenor ersichtlichen
Umfang befreit (II.). Im Übrigen und
im Hinblick auf den Beklagten w 2)
ist die Klage unbefreit (ebenfalls II.)

I.

Die Klage ist in der wohl gestellten
Form zulässig.

1.

Das Landgericht Hamburg ist ~~örtlich~~
sachlich gem. § 23 Nr. 1, 71 I S. 1
des § 5 ZPO zuständig. Die ^{örtliche} sachliche
Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO.

2.

Die nachträgliche Klagerweiterung auf den Beklagten w 2) war auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung zulässig. Dies richtet sich vorliegend nach §§ 263, 267 ZPO analog, § 59, 60 ZPO, deren Voraussetzungen vorliegen. Die Erweiterung auf den Beklagten w 2) ist sachdienlich, da der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet. Der Beklagte w 2) hat sich wdem regellos eingelassen, sodass der bei das Landgericht eigentlich nicht erreichbare Zuständigkeitsstreitwert von mehr als 5000 € unschädlich ist (§ 267 ZPO).

Die Beklagten sind nach §§ 59, 60 ZPO einfache Streitparteien.

3.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin in ihrem Klajantrag w 1) gegen die Beklagte w 1), anders als in § 253 II Nr. 2 ZPO getordert, keinen bestimmten Antrag gestellt hat. Dies ist bei Urkunden- geldanträgen gem. § 253 II BGB nach

i. U:
 reguläre Er-
 lassung von
 BA + BZ

der Rechtsprechung entbehlich, weil das erkennende Gericht die Höhe des anzusprechenden Betrages selbst nach billigem Ermessen gem. § 287 ZPO festsetzt, ohne durch einen bestimmten Antrag oder die Angabe einer Größenordnung gebunden zu sein. Es genügt bei einer ordnungsgemäßen Klageerhebung, wenn der Kläger die Grundlagen für die Ermittlung des Betrages darlegt und seine Vorstellung von der Höhe seiner Forderung angegeben hat. Diesen Voraussetzungen ist die Klageeinreichung nachzukommen.

4.

Es steht den Klägern zudem frei, mehrere Anträge in einer Klage zu verbinden. Dies ist gem. § 260 ZPO immer dann gestattet, wenn bei Identität der Parteien bei sämtlichen Ansprüchen dasselbe Prozessrecht vorliegt, dieselbe Prozessart vorliegt und wenn kein Verbindungsverbot besteht. Dies ist der Fall.

II.

Im Hinblick auf die Beklagte w 1) ist die Klage lediglich im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (dazu 1.). Im Hinblick auf den Beklagten w 2) ist die Klage unbegründet (dazu 2.).

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte w 1) einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld iHv sowie auf Zahlung von materiellem Schadensersatz iHv
aus § 833 1 BGB.

Danach ist derjenige, welcher ein Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass das Tier einen Menschen an Körper oder Gesundheit verletzt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a)

Die Klägerin erlitt schwere Gesichtsverletzungen auf der rechten Seite, insbesondere Gesichtschädelfrakturen und eine paravertebrale Verletzung der

rechten Auges.

b)

Wach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Echtheitsprüfung der Kammer auch fest, dass die Verletzungen durch das Pferd Coimo verursacht wurden.

Der darüberzich beweisbelasteten Klägerin ist der Beweis durch die positiv eifische Aussage der Zeugen Jens Hubatich (nunmehr Beklagter w 2), der aussagt, er könne ausschließen, dass der Tritt von einem anderen Pferd kam, gelungen. Der Zeuge war glaubwürdig und seine Aussage glaubhaft [s. Bearbeitervermerk].

Der Verweigerung der Zeugenaussage steht auch nicht entgegen, dass der vormalige Zeuge Hubatich nunmehr ebenfalls Beklagter ist, da die parteiübergreifende Klage mit nach seiner Zeugenaussage erfolgte.

Die Rechtigkeitsverletzung hatte ihre Ursache zumindest auch in der Verweigerung spezifischer oder typischer Gefahren der Wahr des betroffenen Tieres. Pferde sind von Natur aus schreckhafte Fluchttiere, die bei nicht immer

eindeutig erkennbaren Gründen
Jehoven und in diesem Zusammen-
hang auch treten können. (*)

c)

Die Beklagte w 1) ist auch als Halterin
des Pferdes Cosmo anzusehen und
damit tatsächliche Anspruchsgegnerin.

Tierhalter ist derjenige, der nach der
Verkehrsanschauung darüber entscheidet,
ob Dritte der von einem Tier ausgehen-
den, nur unwahrscheinlich beherrschbaren
Gefahr ausgesetzt werden. Es soll auch
das entsprechende Risiko tragen. Be-
sonderlich ist eine Gesamtabwägung
sämtlicher Umstände, wobei als

(*) Die Haftung ist auch nicht deshalb aus-
geschlossen, weil sich die Klägerin bewout und
freiwillig der normalen Tierfahrt aussetzte,
unabhängig davon, dass ihr das Pferd von
der Beklagten w 1) zur Nutzung überlassen
wurde. Insbesondere ist die Klägerin
nicht bewout ungewöhnliche Risiken ein-
gegangen, also solche, die über das je-
wöhnliche mit einem Tier dieser Art und
seiner üblichen Nutzung verbundene Ge-
fahr hinausgehen.

... dass Cosmo
war nicht als
Besonderheit in der
Bekannt

wesentliche Indizien dienen: Bestimmungs-
macht über das Tier, weil aus eigenem
Interesse für die Kosten des Tieres
aufkommt und wer den allgemeinen
Wert und Nutzen des Tieres für sich in
Anspruch nimmt und die Risiken
seines Verlustes trägt.

In Anschauung dieser Indizien in
der vorliegenden Konstellation ergibt
die Gesamtabwägung, dass die Beklagte
w 1) als Halterin des Pferdes Colmo
anzusehen ist. Zwar zahlt die Klägerin an
den ^{Stallbesitzer} ~~die Beklagte~~ monatlich 100€ um das
Pferd Colmo ^{der Beklagten w 1)} nutzen zu können, was einem
erheblichen Anteil an der monatlich
zu entrichtenden Stallmiete von insgesamt
160€ darstellt. Jedoch kommt der Be-
klagten w 1) das alleinige Bestimmungs-
recht darüber zu, in welchem Stall das
Pferd steht. Weiterhin hatte sie Voranzug
begrüßlich der Wohnung des Pferdes. Dies-
begrüßlich hatten die Parteien vereinbart,
dass die Beklagte w 1) der Klägerin lediglich
per SMS Bescheid sagen müsse, dass sie
das Pferd an dem betreffenden Tag
reit. Auch alle weiteren Entscheidungen
im Hinblick auf das Pferd, wie etwa
die Beauftragung eines Tierarztes, des
Hufschmiedes etc., trat die Beklagte w 1)
und trug auch die dadurch ent-

→ K ≠ „Mit-Halterin“
also Teil d. i.R.d.
1833 geschlossenen
Personenvereins

Stehenden Kosten.

d)

Es liegt keiner weder ein ausdrücklicher
noch ein konkludenter Haftungsausschluss
bzw. une Haftungsbekanntmachung vor zwischen
den Parteien vor.

Für einen ausdrücklichen Haftungsaus-
schluss zwischen den Parteien fehlen be-
reits taugliche Anknüpfungspunkte. Ge-
gen einen, grundsätzlich möglichen, still-
schweigenden Haftungsausschluss zwischen
den Parteien spricht ganz entscheidend,
dass die Beklagte zu 1) von der Klägerin
einen schriftlichen Haftungsverzicht wünsch-
te, was die Klägerin ausdrücklich ab-
lehnte und die Beklagte zu 1) darauf
hin iuten ließ.

+ keine Haftungs-
privilegierung § 276
B1 als "Verleihen"
(1599 BGB)!
(S.L. Arbeit)

e)

Die geltend gemachten Ansprüche bestehen
gleichwohl nicht in voller Höhe. Die
Klägerin muss sich ein Restverschulden
anzurechnen lassen.

Verschulden im Sinne des § 254 I BGB
trifft den Verletzten, wenn er die Joy-
talt außer Acht lässt, die ein ident-

licher und verständiger Mensch gegenüber Tieren zu beobachten pflegt, um sich vor Schaden zu bewahren.

Zwischen den Parteien ist streitig geblieben, ob der Klägerin beim Fahren der Pferde ein Fehler unterlaufen ist. Die Beweisannahme war diesbezüglich unclear. Diese non liquet Situation wickelt sich zu Lasten der Klägerin aus.

Zwar trägt nach allgemeinen Regeln grundsätzlich die Belastete zu 1) die Darlehens- und Beweislast für ein etwas Verursachen der Klägerin. Allerdings muß, wer die Obhut über das Tier übernommen hat, wie vorliegend die Klägerin, auch im Rahmen des Verursachens die Vermutung des § 834 BGB gegen sich gelten lassen, d.h., daß ihm ein Verursachen tritt und dieser ursächlich für den Schaden war.

Da es sich diesbezüglich lediglich um vermutetes Verursachen handelt, ist ein hälftiger Verursachensanteil unbillig. Der Verursachensanteil ist vielmehr bei 40% anzusetzen.

→ i. E. Verursachen
an der Rsp.
(V.L. Skizze)

Verursachen

f)

Die Klägerin hat nach § 253 II BGB einen Anspruch gegen die Beklagte zu 1) auf eine billige Entschädigung in Geld, der jedoch um den Mitverschuldensanteil von 40% zu kürzen ist. ~~Die Summe~~

verbleibt

Aufgrund von Art und Ausmaß der erlittenen Verletzungen sowie des Verhaltens der Beklagten zu 1) ergibt sich ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 21.000 €.

r.o.

Zudem kann die Klägerin im Rahmen der nach § 249 I BGB ersatzfähigen Schäden auch die Kosten für die Wahrnehmung von der Beklagten zu 1) ersetzt verlangen. Dieser ist zwar ebenfalls wegen Mitverschuldens nach § 254 I BGB um 40%, nicht aber wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungs- obligiertheit nach § 249 II 1 BGB zu kürzen.

Ein solcher Verstoß ist nur gegeben, wenn der Geschädigte die Maßnahmen unterläßt oder solche Maßnahmen vornimmt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensvermeidung oder -minderung vornehmen oder unterlassen würde.

✓
Ein solches Verhalten kann der Klägerin nicht angelastet werden. Insbesondere musste sie die Kosten für die Wahrgabe gegenüber der Krankenkasse nicht noch gerichtlich geltend machen.

Die Klägerin hat bereits erfolglos einen Antrag auf Kostenerstattung sowie ebenfalls erfolglos einen Widerspruch gegen die Abrechnung verfolgt. Ein gerichtliches Vorgehen gegen den Widerspruchsbescheid war ^{wenn} auch nicht offensichtlich erfolgversprechend.

✓
Der Anspruch besteht in Höhe von 3000 €.

Der Klägerin kommt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung von 5000 € gegen den Beklagten w 2) zu.

Bei den allein in Betracht kommenden ethischen Ansprüchen fehlt es jedenfalls an der Rechtswidrigkeit der Handlung, da der Beklagte w 2) sich durch den Sprung zur Seite lediglich selbst vor schweren Verletzungen bewahren wollte.

→ BZ hatte keine Garantenpflichten ggü. K

Die Rechtsordnung gebietet es nicht, jedenfalls bei Abwesenheit einer Garantstellung, ethische eigene Verletzungen in Kauf zu nehmen, um Andere vor selbigen zu schützen. Das Verhalten des Beklagten w 2) in der fraglichen Situation stellt sich als moral adäquat dar.

3.

Die Klägerin hat bezüglich der be-
gründeten Zahlungsansprüche einen
Anspruch auf Provisionen ab dem
5.5.2016, der sich aus §§ 91, 288 I BGB
 ergibt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten
gründet sich auf den Grundätzen der
Baumbach'schen Kostenformel (§§ 91,
92, 100 ZPO) iVm § 344 ZPO.

~~Das Versäumnisurteil ist gegenüber der
Klägerin in rechtlicher Weise erlassen,
da ein Irrtum des Anwalts über den
Termin Verstoßen juristisch (§ 87 II ZPO).~~

Nein, hier
aber hier
durchin
egal, da
eine ab-
ändernde
Entscheidung
erzwingen ist
(vgl. § 344 ZPO)

Unterschrift

Line sehr gut gekupperte
Arbeit, die kaum Anlass
zu Bemerkungen gibt
(s. Randbem.)

16 P.

Q. 15/2